

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt



Neverstorfer Straße 7
24321 Lütjenburg

Telefon (04381) 9006-0
Telefax (04381) 9006-30
E-Mail: verwaltung@amt-luetjenburg.de
Website: www.amt-luetjenburg.de

Amt Lütjenburg • Neverstorfer Straße 7 • 24321 Lütjenburg

Strabag AG
Segeberger Landstraße 54-58
24619 Bornhöved

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie Do. 15:00 – 18:00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Per E-Mail: ann-christin.kraus@strabag.com

Rückfragen an:
Frau Wannhoff

Durchwahl: Tel. (04381) 9006-54
E-Mail: carolin.wannhoff@amt-luetjenburg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		171-3.3 u. 5	03.08.2026

Anordnung gemäß § 45 Abs. 2 StVO in der zurzeit geltenden Fassung zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum sowie zur Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen

Antragsdatum	31.07.2026
Lage der Arbeitsstelle	24329 Dannau, Kührener Straße 24321 Helmstorf, Biestersöhren
Dauer der Maßnahme	Innerhalb des Zeitraumes: 17.08.2026 – 20.08.2026
Art der Beschränkung	Vollsperrung der Fahrbahn, Anlieger bis Baustelle frei, Halbseitige Sperrung der Fahrbahn, Geschwindigkeitsreduzierung auf 70, 50 u. 30km/h, Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage. *
Grund der Maßnahme	Straßenunterhaltung SUV Plön

Anlagen:

- Verkehrszeichenplan *

*** gemäß der beiliegenden Anlage**

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO ordne ich hiermit, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, auf der Grundlage der "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA), Ausgabe 2021, die in beiliegendem Verkehrszeichen- und Umleitungsplan dargestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen an. Ich bitte, aufgrund der Ihnen für o.a. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung der RSA die in den beiliegenden Plänen dargestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen anzubringen, vorzuhalten und zu betreiben, sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen. In diesem Zusammenhang weise ich besonders darauf hin, dass bei der Aufstellung der Beschilderung mit dem von der Arbeitsstelle entferntesten Schildern zu beginnen ist. Absperrgeräte sind erst nach der Beschilderung aufzustellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Absperrung und Beschilderung gegenüber dem Aufbau in umgekehrter Reihenfolge abzubauen.

Auflagen:

1. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
2. Die angeordneten Maßnahmen sind den durchzuführenden Arbeiten entsprechend auf das notwendige Maß zu begrenzen und den bereits örtlich vorhandenen Verkehrsbeschränkungen anzupassen.
3. Vorhandene Verkehrszeichen sind entsprechend der Regel-/ Verkehrszeichen- o. Umleitungspläne in die Arbeitsstellenbeschilderung einzubinden. Verkehrszeichen die der Verkehrsregelung, im Arbeitsstellenbereich, widersprechen, sind berührungslos abzudecken oder anders unwirksam zu machen.
4. Alle Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und reflektieren. Die Reflektion der Verkehrszeichen muss ständig gewährleistet sein. Hinsichtlich der Abstände zum Straßenrand und der Anbringungshöhe, der Verkehrszeichen, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu den §§ 39 – 43 der StVO zu beachten.
5. Mit den Arbeiten im oder am Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgestellt sind.
6. Die Zugänge bzw. Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken sind abzusichern. Bei Dunkelheit ist eine Kennzeichnung mit gelben Leuchten erforderlich.
7. Bei nicht termingerechtem Abschluss der Bauarbeiten ist rechtzeitig (vor Ablauf der Anordnung) eine Verlängerung, dieser Anordnung, zu beantragen.
8. Das Personal hat sich verkehrsgerecht zu verhalten.
(Tragen von Warnkleidung, Vermeidung unnötiger Verkehrsbehinderungen)
9. Etwaige Änderungen im Zuge der Arbeitsstelle im Hinblick auf weitere oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Verantwortlich für die Einhaltung der Beschilderung, Markierung, Absperrung und Beleuchtung:

Firma: Strabag AG
 Name: Frau Ann-Christin Kraus
 Tel-Nr.: 0151/ 70 42 57 14

11. Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist an der Baustelle zur Verfügung zu halten und kontrollierenden Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 12. Die Abfallwirtschaft des Kreises Plön sowie die angrenzenden, von der Vollsperrung, betroffene Personen sind von Ihnen unverzüglich und rechtzeitig über die Vollsperrung schriftlich zu informieren.**
- 13. Die Zuwegung für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist jederzeit zu gewährleisten.**

Hinweise:

1. Entstehende Verschmutzungen sind ständig zu beseitigen.
2. Für Schäden und Ansprüche Dritter, die aufgrund dieser Anordnung entstehen, haben Sie in vollem Umfang zu haften.

Für die Verkehrssicherung wird ferner folgendes festgelegt:

1. Bei Vollsperrung der Fahrbahn sind Absperrschranken VZ 600 mit fünf roten Warnleuchten (Dauerlicht) und VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zu verwenden (A 3.1.1 u. 3.2.2 RSA). Sofern durch Zusatzzeichen bestimmte Verkehrsarten (z.B. Anlieger oder Baustellenfahrzeug frei) zugelassen werden, sind mind. drei gelbe Warnleuchten (Dauerlicht) je Fahrstreifen zu verwenden.
2. Die vorhandene Beschilderung im Baustellenbereich ist berührungslos abzudecken, wenn sie den angewendeten Regel-, Verkehrszeichen- oder Umleitungsplänen widerspricht. Gebots- und Vorschriftszeichen (zul. Höchstgeschwindigkeit, Überholverbote) sind dort zu wiederholen, wo neue Verkehrsteilnehmer in die Baustrecke einfahren können (Einsmündungen).
3. Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass gemäß Ziffer 7 der ZTV-SA die gesamte Arbeitsstellensicherung mindestens zweimal täglich (morgens und abends) auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen ist. Die erfolgten Überprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz geahndet werden.

Verwaltungsgebühr:

Für diese Anordnung setze ich nach Gebührennummer 261 der "Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr" in der zurzeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe **von 35,-- Euro** fest.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der genannten Konten unter Angabe des Buchungszeichens „Dannau u. Helmstorf, Vollsperrung“ zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Lütjenburg, Der Amtsvorsteher einzulegen. Der Widerspruch kann

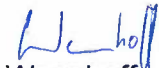
1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lütjenburg, Der Amtsvorsteher in 24321 Lütjenburg, Neverstorfer Straße 7 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an verwaltung@amt-luetjenburg.de

erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wannhoff

nachrichtlich:

- Kreis Plön Verkehrsaufsicht
- Polizeidirektion Kiel – SG 1.3
- Polizeistation Lütjenburg
- Abfallwirtschaft Kreis Plön
- Feuerwehr Dannau
- Feuerwehr Helmstorf
- Kreis Plön, Leitung Rettungsdienst
- VKP
- Gemeinde Dannau
- Gemeinde Helmstorf
- Finanzverwaltung im Hause
- Bauamt im Hause